



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

36. Jahrgang

Moers, den 23.04.2009

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Moers
2. Aufforderung des Wahlleiters der Stadt Moers zu den Kommunalwahlen in 2009 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Moers
3. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009
4. Öffentliche Zustellung
5. Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2007
6. Änderung der Satzung des Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers (ZGM)
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergsstraße/Ernst-Holla-Straße) und Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
8. Nahwärmepreise der Energie Wasser Niederrhein GmbH
9. Neufassung der Richtlinien für den Ausländerbeirat der Stadt Moers
10. Einziehung von Straßen, Teilfläche Niederstraße
11. Inkrafttreten der Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers Nrn. 14b, 20, 33, 57, 63, 127, 203, 235, 238, 243, 262, 271, 273, 316, 382, 506, 508, 509, 515 und 528

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Stadt Moers mit der laufenden Nr. 757, ausgestellt auf den Namen, Josephin von Schwartzberg, ist am 27.03.09 in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Moers, den 30.03.2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Frenck

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Moers
zu den Kommunalwahlen in 2009**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Moers
- Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten -
sowie die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Moers
- Änderung des Wahltages für die allgemeinen Kommunalwahlen -**

Es wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden sowie die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am

30. August 2009

stattfinden.

Aus diesem Grund fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 48. Tag vor der Wahl (13.07.2009) auf.

Alles Weitere ist der Bekanntmachung vom 18.08.2008 zu entnehmen.

Moers, den 13.03.2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Wahlleiter

**Bekanntmachung der Stadt Moers
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009**

Gemäß § 19 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S.957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009

Montag, von 08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag, von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, von 08:00 bis 16:00 Uhr
(Donnerstag entfällt, da Feiertag)
Freitag, von 08:00 bis 14:00 Uhr

im Alten Rathaus, Unterwallstr. 9, Raum 3, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen sind.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 6 – 23.04.2009 -

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.2009 – 22.05.2009 (vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl),

spätestens am 22.05.2009 bis 14:00 Uhr,

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Altes Rathaus, Unterwallstr. 9, Raum 3, **Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Auf dieser ist die Nummer des Wahlbezirks, die Lage des Wahllokales, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Diese Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer bis zum 17.05.2009 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **mus**s Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Kreis Wesel** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,
- b) wenn er/sie sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3 Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **5. Juni 2009, 18:00 Uhr** bei der Stadt Moers mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 6 – 23.04.2009 -

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 06.06.2009 bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Wahlscheinbüro befindet sich im **Alten Rathaus** Moers, Unterwallstr. 9, Raum 1 und ist

montags bis mittwochs	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags	von 08:00 bis 17:00 Uhr,
freitags	von 08:00 bis 14:00 Uhr,
am 5. Juni 2009	von 08:00 bis 18:00 Uhr
und	
am 6. Juni 2009	von 08:00 bis 12:00 Uhr

geöffnet.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den in Ziffer 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem/der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm/ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte/n persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die **Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt Dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern; auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Briefumschlag
- übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen **einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl** bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 6 – 23.04.2009 -

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 13.03.2009
Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

**Öffentliche Zustellung
(Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes)**

Die Ordnungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Moers vom 23.03.2009, Aktenzeichen 4.2.1 für Herrn Detlef Regendoerp, zuletzt wohnhaft Erftrstr. 53, 47443 Moers kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person unbekannt ist.

Der Bescheid wird im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 10 VwZG vom 12.08.2005 BGBl I, S.2354).

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Moers, Bürgerservice Innenstadt, Neuer Wall 10 eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist – Klagefrist nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung – in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Moers, den 26.03.2009
Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

**Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers
für das Geschäftsjahr 2007**

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2007 gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) wurde vom Ausschuss für Beteiligungen der Stadt Moers in seiner Sitzung am 30.03.2009 zur Kenntnis genommen.

Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet. Hierzu liegt der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2007 in der Zeit von

Montag, dem 27.04.2009 bis einschl.
Freitag, dem 08.05.2009

im Neuen Rathaus, Meerstr. 2, Zimmer 322 a, zu den Dienstzeiten

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 6 – 23.04.2009 -

Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, 01.04.2009
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wittpoth

Satzung des „Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers“ (ZGM)

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

- I. Die Satzung für das Zentrale Gebäudemanagement der Stadt Moers vom 20.12.2005 wird in § 11 – Stammkapital – wie folgt geändert:

**§ 11
Stammkapital**

- II. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 10.12.2008
Ballhaus
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers
Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergsstraße/Ernst-Holla-Straße)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergsstraße/Ernst-Holla-Straße) gemäß § 2i. V. m. § 13a BauGB und
- die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Hiermit wird auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan gemäß § 13a (3) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

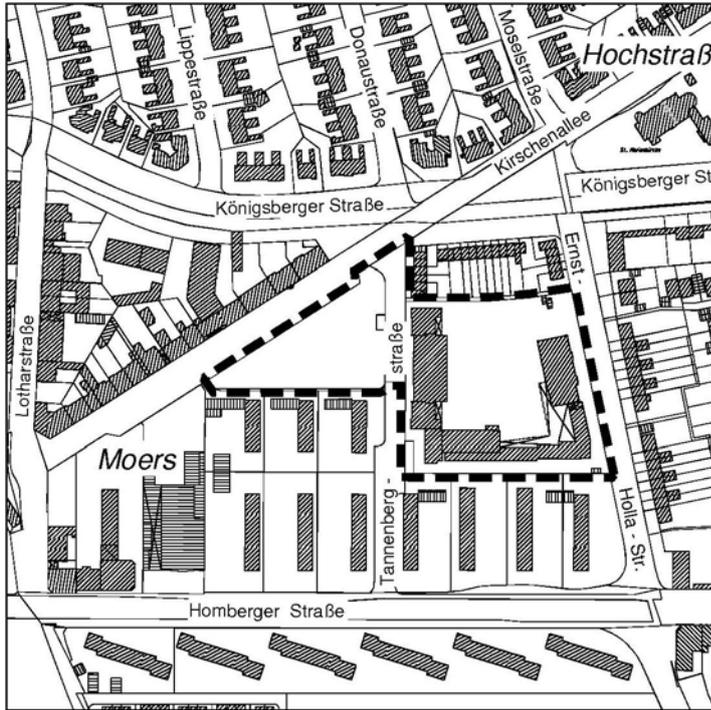
Hinweis:

Der Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Moers, Flur 8
Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 107, 155, 156, 161 und 218.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 27.03.2009
Ballhaus
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Energie Wasser Niederrhein GmbH
an ihre Fern- / Nahwärmekunden**

im Versorgungsgebiet

- Habichtstraße
- Schwanstraße
- Grubenstraße
- Lerschstraße

- (1) Die dem Jahresgrund-/ Verrechnungspreis, Arbeitspreis und Heizwasserfehlmengen zugrunde liegenden Preisbestimmungselemente in der Preisänderungsklausel ändern sich wie folgt:

Lohn	15,58 Euro/h
Kohle	99,87 Euro/t SKE
Investitionsindex	104,70 (100,0 = 2000)
HEL	49,39 Euro/hl

- (2) Ab 1. Mai 2009 tritt die neue Preisliste in Kraft.

- (3) Die gültige, neue Preisliste wird auf Anfrage kostenlos zugeschickt.

Moers, den 23. April 2009
Energie Wasser Niederrhein GmbH

**Richtlinien für den Ausländerbeirat der Stadt Moers zur Vergabe von Finanzmitteln an Vereine
und
Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen**

Die Stadt Moers fördert im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auf Antrag Maßnahmen von Moerser Vereinen und Einrichtungen, die das Zusammenleben von Zugewanderten und Einheimischen fördern (Integrationsmaßnahmen). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Förderungskriterien

Gefördert werden können:

- a. Maßnahmen, die der Verständigung von Zugewanderten und Einheimischen mit integrativen Zielsetzungen dienen
- b. Maßnahmen, die den Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus dienen und Toleranz fördern.

2. Grundsätze der finanziellen Förderung

- a. Die Fördermittel betragen höchstens 80 % der Gesamtkosten.
- b. Die Entscheidung gilt nur für ein Haushaltsjahr.
- c. Anträge von Antragstellern, die eine Maßnahme /ein Projekt durchführen und keine öffentlichen Fördergelder erhalten, werden vorrangig behandelt.

3. Verfahren der Antragstellung

- a. Ein Antrag auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist für das jeweils kommende Haushaltsjahr im laufenden Jahr, spätestens aber bis zum 31.12., schriftlich bei der Stadt Moers zu stellen.
Die Stadt Moers stellt Muster zur Antragstellung zur Verfügung.
- b. Die Maßnahme muss deutlich beschrieben werden.
- c. Eine detaillierte Kostenaufstellung muss vorgelegt werden.
- d. Die Verwaltung ist berechtigt, Anträge, die offensichtlich nicht die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, zurückzugeben.
Der Ausländerbeirat ist zeitnah schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Diese Anträge können innerhalb einer Frist von vier Wochen nachgebessert werden.
- e. Die Verteilung der Mittel wird durch den Ausländerbeirat empfohlen.
- f. Die Auszahlung der Mittel muss durch Beschluss im Hauptausschuss genehmigt werden.

4. Verwendungsnachweis

- a. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis bis zum 15.01., der auf das Bewilligungsjahr folgt, vorzulegen.
Die Stadt Moers stellt ein Muster zum Verwendungsnachweis zur Verfügung.
- b. Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht enthalten, der dem Ausländerbeirat zur Kenntnis gegeben wird.
Sind Presseberichte und Flyer vorhanden, sollen sie dem Verwendungsnachweis beigelegt werden.
- c. Auszahlungen, die nicht den Richtlinien entsprechend verwendet werden, müssen zurückerstattet werden.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 6 – 23.04.2009 -

d. Zuschussnehmer, die bis zum 31.03., der auf das Bewilligungsjahr folgt, keinen Verwendungsnachweis vorgelegt haben, werden von der Mittelvergabe im nächsten Haushaltsjahr ausgeschlossen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten nach Beschluss des Rates vom 10.02.2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hiermit werden die Richtlinien öffentlich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche „Niederstraße“

eingezogen.

Die eingezogene Fläche befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 4, Teilfläche des Flurstückes 642 und gesamtes Flurstückes 461.

(Siehe beigefügten Lageplan vom 16.03.2009 als Anlage und Bestandteil dieser Einziehung; die eingezogene Fläche ist deutlich eingegrenzt dargestellt).

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 5 der Stadt Moers vom 26.03.2009 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht.

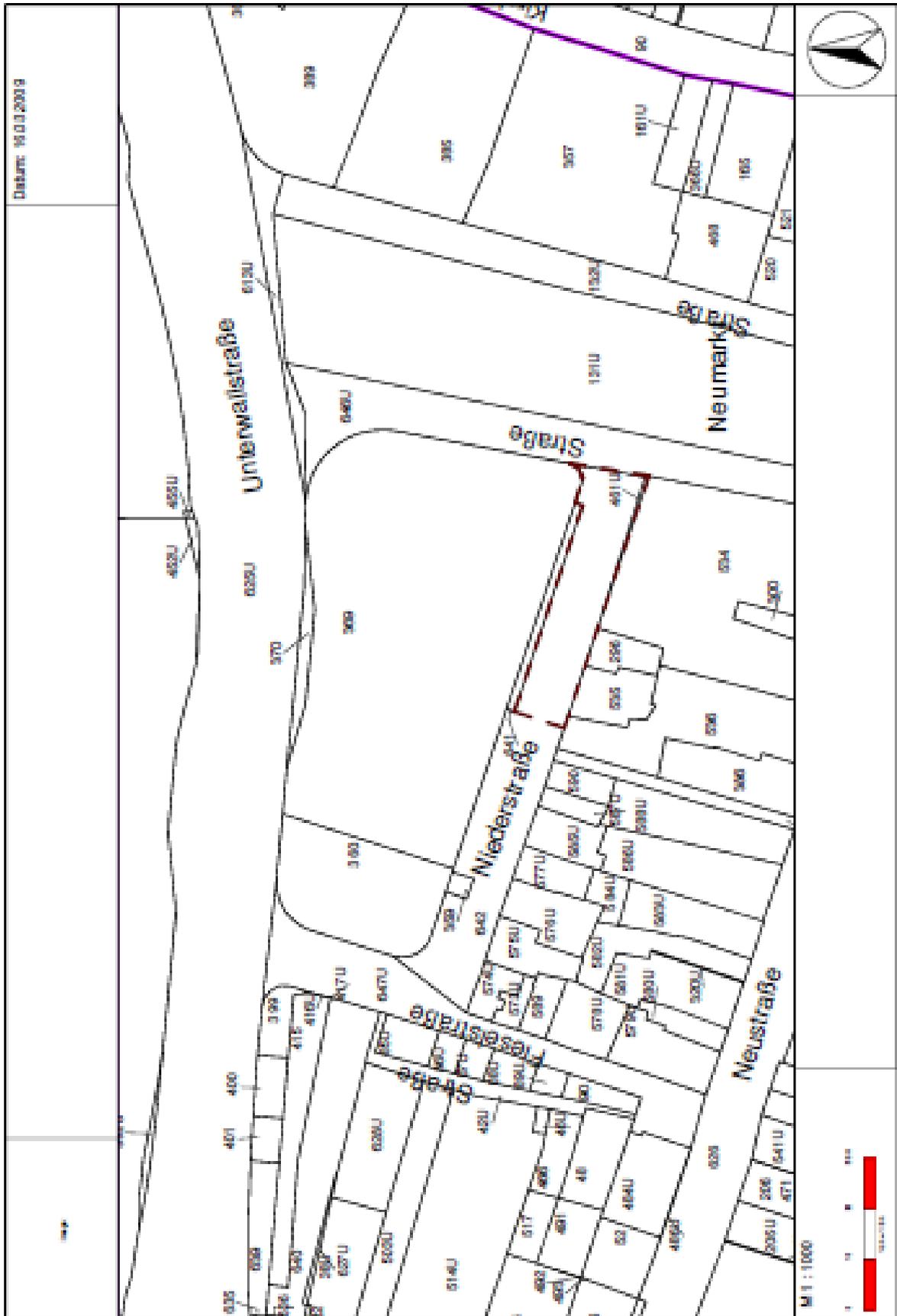
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsfläche – insbesondere der Teilbereiche – ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachbereich Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 200, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 14.04.2009
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner



Bekanntmachung der Stadt Moers

**Inkrafttreten
der Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers
Nrn. 14b, 20, 33, 57, 63, 127, 203, 235, 238, 243, 262, 271, 273, 316, 382, 506, 508, 509, 515, und 528
vom 27.03.2009**

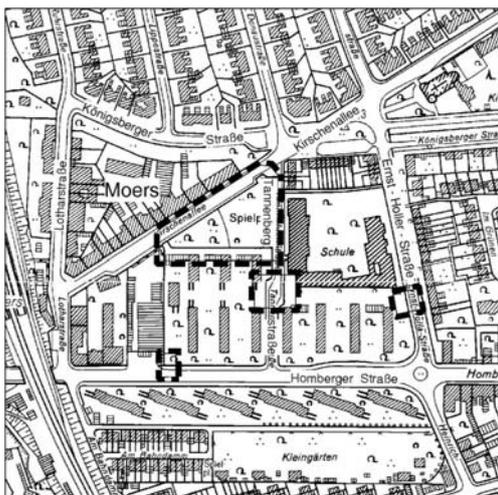
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) die Aufhebungen der Fluchtlinienpläne Nrn. 14b, 20, 33, 57, 63, 127, 203, 235, 238, 243, 262, 271, 273, 316, 382, 506, 508, 509, 515, und 528

als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Aufhebungen der Fluchtlinienpläne in Kraft. Der jeweilige Aufhebungsbereich ist aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.

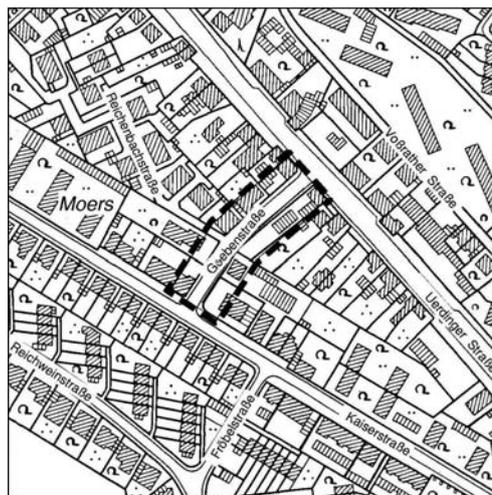
1. **Fluchtlinienplan Nr. 14b, Homberger Straße/Tannenbergsstraße, Alexanderstraße/ Kirschenallee, Freifläche Spiel- und Erholungsplatz (Homberger Straße/ Tannenbergsstraße, Ernst-Holla-Straße/ Kirschenallee) in Moers-Hochstraß vom 25. Mai 1950**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 8 und 9



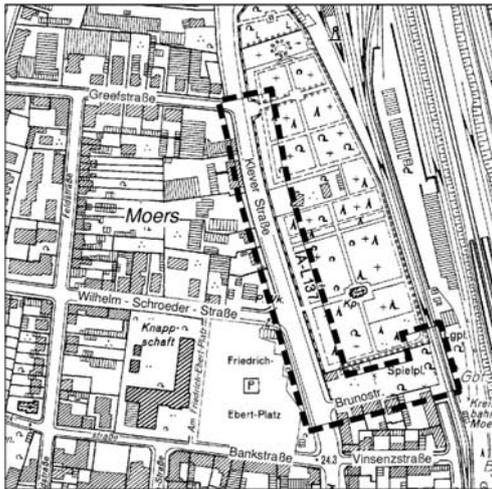
2. **Fluchtlinienplan Nr. 20, Goebenstraße in Moers-Stadtmitte vom 28. Januar 1905**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 10



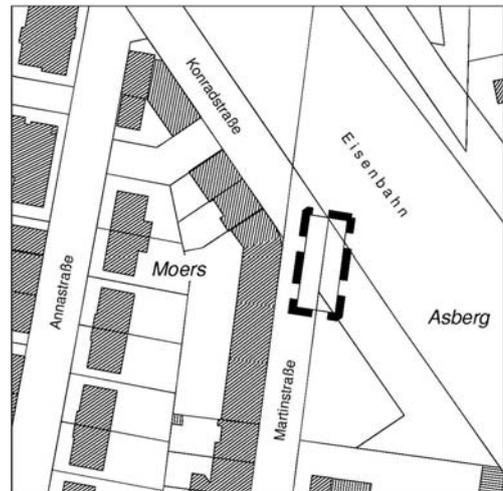
3. **Fluchtlinienplan Nr. 33, Brunostraße/ Klever Straße/Vinzenzstraße in Moers-Stadtmitte vom 05. Juli 1912**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 7 und 8



5. **Fluchtlinienplan Nr. 63, Martinstraße/ Moerser Straße (Martinstraße/ Konradstraße) in Moers-Stadtmitte/Asberg vom 06. Februar 1929**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Asberg, Flur 4



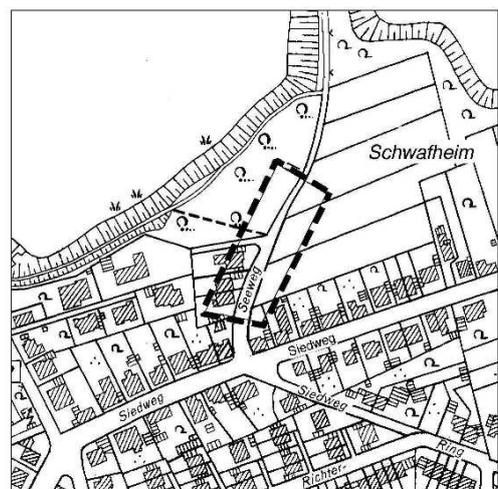
4. **Fluchtlinienplan Nr. 57, Kaiserstraße in Moers-Stadtmitte vom 07. August 1929**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 10



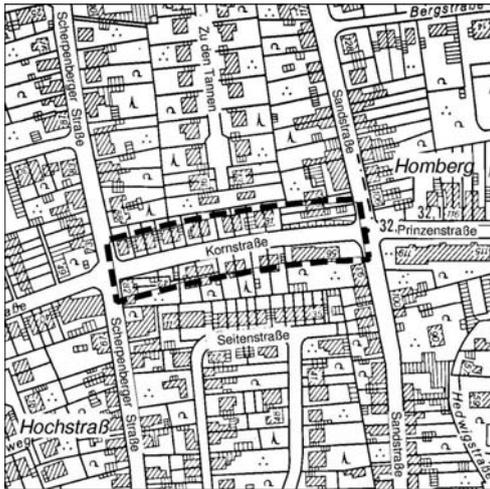
6. **Fluchtlinienplan Nr. 127, Seeweg in Moers-Schwafheim vom 11. Dezember 1913**

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Schwafheim, Flur 1



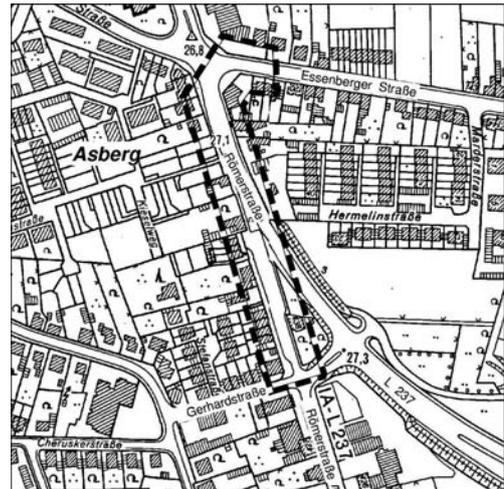
7. Fluchtlinienplan Nr. 203, Ulmenstraße (Kornstraße) in Moers-Scherpenberg vom 23. Dezember 1912

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Hochstraß, Flur 4



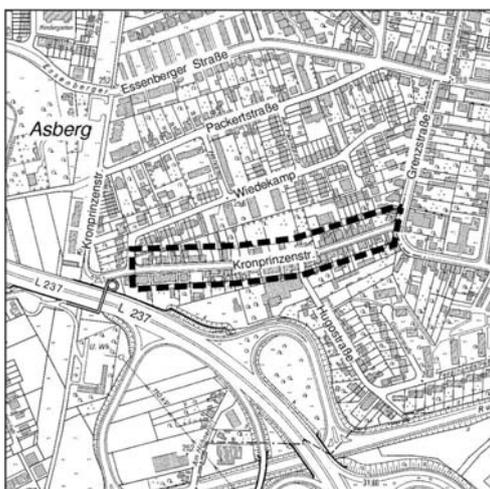
9. Fluchtlinienplan Nr. 238, Römerstraße in Moers-Asberg vom 04. März 1908 und 10. August 1912

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Asberg, Flur 5 und 6



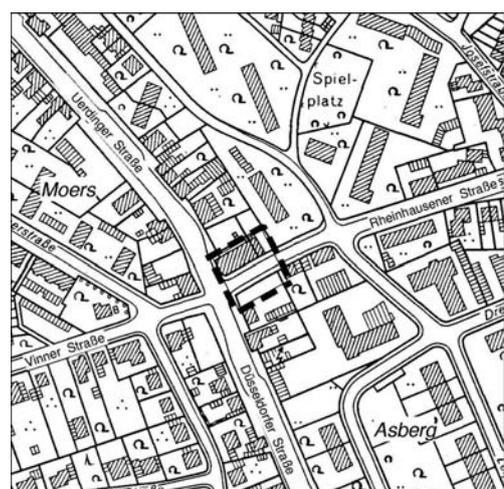
8. Fluchtlinienplan Nr. 235, Kronprinzenstraße in Moers-Asberg vom 18. November 1901 und 04. Juni 1903

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Asberg, Flur 7



10. Fluchtlinienplan Nr. 243, Rheinhausener Straße in Moers-Stadtmitte/Asberg vom 18. August 1908

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Asberg, Flur 3 und 4



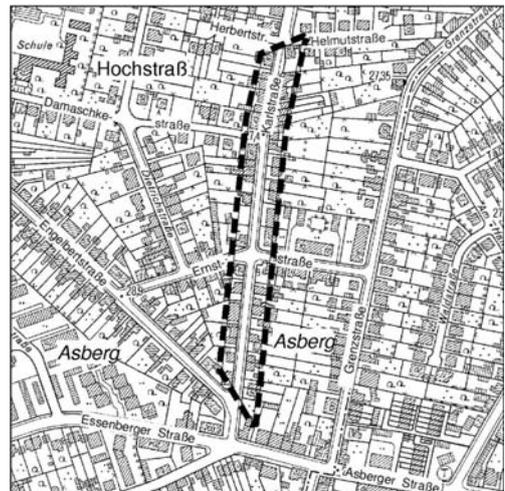
11. Fluchtlinienplan Nr. 262, Grenzstraße in Moers-Asberg/Scherpenberg vom 20. April 1911

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Asberg, Flur 5 und 7



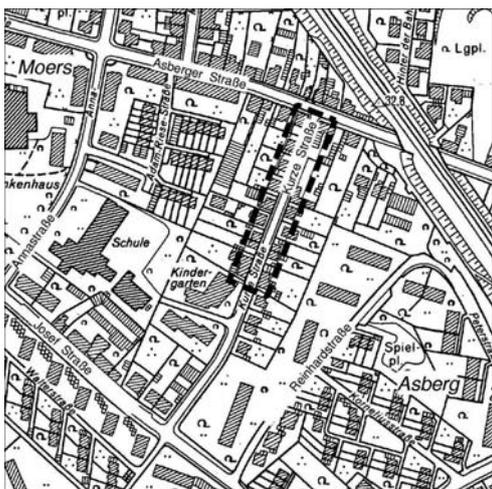
13. Fluchtlinienplan Nr. 273, Karlstraße in Moers-Scherpenberg vom 14. Dezember 1926

Räumlicher Geltungsbereich in den Gemarkungen Asberg, Flur 5 und Hochstraß, Flur 5



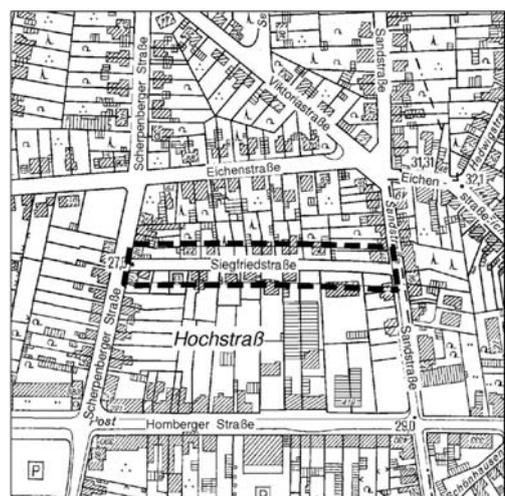
12. Fluchtlinienplan Nr. 271, Kurze Straße in Moers-Stadtmitte/Asberg vom 29. Juli 1910

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Asberg, Flur 4



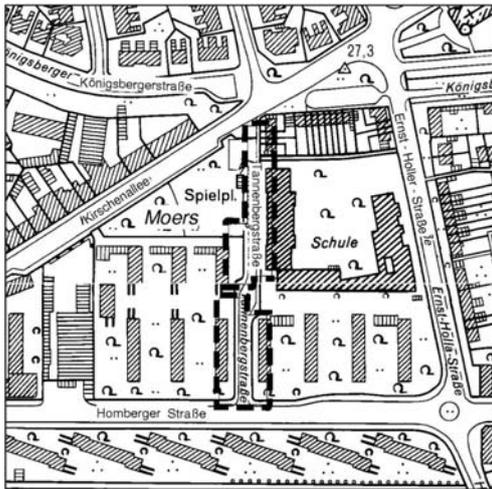
14. Fluchtlinienplan Nr. 316, Siegfriedstraße in Moers-Scherpenberg vom 04. April 1913

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Hochstraß, Flur 5



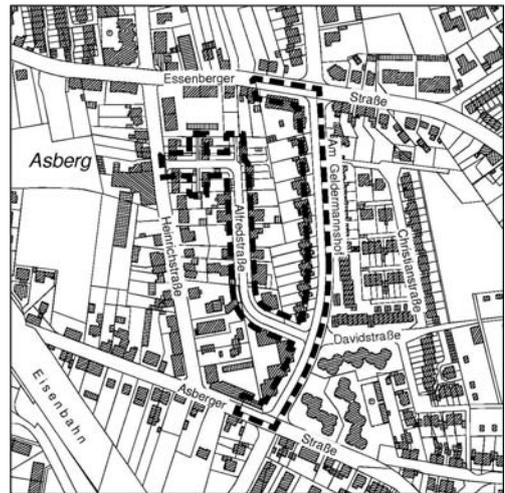
15. Fluchtlinienplan Nr. 382, Lotharstraße/
Tannenbergstraße (Tannenbergstraße) in
Moers-Hochstraß vom 26. April 1918

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 8 und 9



17. Fluchtlinienplan Nr. 508, Alfredstraße/
Essenberger Straße/Moerser Straße
(Alfredstraße/Essenberger Straße/Am
Geldermannshof) in Moers-Hochstraß/
Asberg vom 01. September 1956

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Asberg, Flur 4



16. Fluchtlinienplan Nr. 506, Rheinhausener
Straße in Moers-Stadtmitte/Asberg vom
19. Januar 1956

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Asberg, Flur 3 und 4



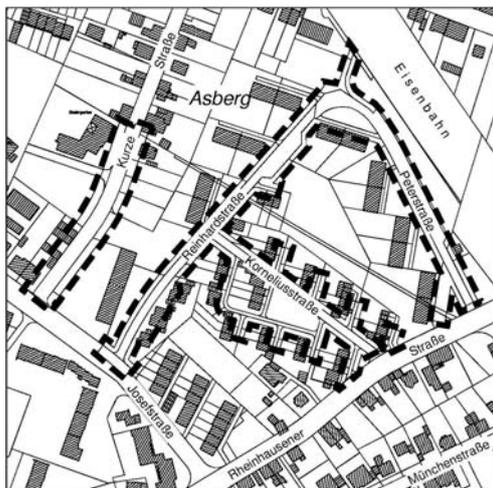
18. Fluchtlinienplan Nr. 509, Am Geldermannshof/
Bergstraße/Essenberger Straße
in Moers-Asberg/Hochstraß vom
01. September 1956

Räumlicher Geltungsbereich
in den Gemarkungen Asberg, Flur 4 und
Hochstraß, Flur 8



19. Fluchtlinienplan Nr. 515, Korneliusstraße/Kurze Straße/ Peterstraße/ Reinhardtstraße in Moers-Stadtmitte/Asberg vom 25. Mai 1955

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Asberg, Flur 3 und 4



20. Fluchtlinienplan Nr. 528, Josefstraße/ Rheinhausener Straße in Moers-Asberg vom 18. Dezember 1956

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Asberg, Flur 3 und 4



Die Fluchtlinienpläne Nrn. 14b, 20, 33, 57, 63, 127, 203, 235, 238, 243, 262, 271, 273, 316, 382, 506, 508, 509, 515, und 528 und die Begründungen zur Aufhebung mit Ihren Fortschreibungen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Vermessung und Bauaufsicht – Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 6 – 23.04.2009 -

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.02.2009 als Satzung beschlossenen Aufhebungen der Fluchtlinienpläne Nrn. 14b, 20, 33, 57, 63, 127, 203, 235, 238, 243, 262, 271, 273, 316, 382, 506, 508, 509, 515, und 528, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 27.03.2009
Ballhaus
Bürgermeister